

28.01.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/026

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge.;
Widmung der Straße Drosselbartweg in der Gemarkung Neustadt a. Rbge.

Beschlussvorschlag

Die Straße Drosselbartweg in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Neustadt a. Rbge., wird in seiner Gesamtheit, bestehend aus den Flurstücken 144/50, 144/25, 144,32 Flur 2 in der Gemarkung Neustadt a. Rbge. gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet:

Anfang: Östliche Grenze des Flurstückes 144/50, Flur 2 (südliche Einmündung in die Sterntalerstraße)

Verlauf in westlicher Richtung in Ringform bis

Ende: Östliche Grenze des Flurstückes 144/50, Flur 2 (nördliche Einmündung in die Sterntalerstraße)

Länge: 253 Meter.

2 Stichwege: Gesamtlänge 54,20 Meter.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße Drosselbartweg nach Fertigstellung vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Verkehrsfläche gewidmet werden. Durch einen Widmungsakt wird eine Straße, ein Weg oder Platz öffentlich. Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des NStrG, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die öffentliche Straße, der Weg oder Platz dient dem Gemeingebrauch. Dies bedeutet, dass die Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum öffentlichen Verkehr gestattet ist.

Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es, durch eine Widmung der Verkehrsfläche die angrenzenden Grundstücke zu erschließen. Ferner ergeben sich durch die Widmung Rechte und Pflichten aus Gesetzen und Satzungen z. B. im Bereich Erschließungs- und Straßenausbauerecht, Straßenreinigung, Winterdienst und Sondernutzung. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der gewidmeten Straße obliegt der Stadt Neustadt a. Rbge.

Finanzielle Auswirkungen

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	keine	
Haushaltsjahr:		

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	04.02.2015						
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	16.02.2015						
Verwaltungsausschuss	23.02.2015						

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße Drosselbartweg im Bebauungsplan 159 G 2 „Auenblick Mitte“ im Stadtteil Neustadt a. Rbge. vom Erschließungsträger nach endgültiger Fertigstellung als Verkehrsfläche am 03.09.2013 übernommen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die übernommene Verkehrsfläche ist noch gemäß § 6 NStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Unter Einbeziehung der Vorgaben der Bebauungspläne erfolgt die Widmung ohne Einschränkung.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Finanzielle Auswirkungen

keine

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 23.02.2015 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage

Lageplan